

Online gestellt und somit verkündet am 28.12.2023

I. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Ahlhorner Straße II"

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Gemeinde Visbek am 01.10.2019 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Ahlhorner Straße II" ist vom Landkreis Vechta mit Verfügung vom 28.03.2022 (Az.:80.1222-2019-60) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



II. Bebauungsplan Nr. 75 "Gewerbegebiet Ahlhorner Straße II"

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 75 "Gewerbegebiet Ahlhorner Straße II" gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 "Gewerbegebiet Ahlhorner Straße II" ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Und der Bebauungsplan Nr. 75 "Gewerbegebiet Ahlhorner Straße II" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die o. g. Bauleitpläne mit den dazugehörigen Begründungen einschl. Umweltberichte können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Visbek (Zimmer 30), Rathausplatz 1, 49429 Visbek, während der derzeitigen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über die Planinhalte Auskunft gegeben. Unterlagen und Dokumente zum Bebauungsplan stehen zur Einsichtnahme auf der Homepage der Gemeinde Visbek unter (www.visbek.de unter Bekanntmachungen/ rechtskräftige Bauleitpläne) eingesehen werden. DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien etc. auf die der Bebauungsplan Bezug nimmt, werden in der jeweils gültigen Fassung während der derzeitigen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Visbek (Zimmer 30), Rathausplatz 1, 49429 Visbek, zur Einsicht bereitgehalten.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Visbek unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Visbek, den 20.12.2023

In Vertretung
Wahls